

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

8. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. August 1890, die
Verwahrung und den Transport von Mineralölen und anderen
feuergefährlichen Flüssigkeiten betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

unabhängig von den Anforderungen des § 3 verkehrsbe-
rechtigt. Die Bestimmungen des § 4 finden auf Flaschen für
Azetylenlösungen, Luft und Stickstoff zu Betriebszwecken
ausländischer Fahrzeuge, die sich vorübergehend in Baden
aufhalten, keine Anwendung. Die Flaschen der Militärver-
waltung, die laut angebrachtem Stempel nach den für solche
Flaschen bestehenden besonderen Bestimmungen amtlich ge-
prüft werden, sind von den Vorschriften der §§ 3 und 7
ausgenommen.

Gebühren.

§ 14. Für die vorgeschriebenen Prüfungen können die
Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden
Gebührenordnung¹⁾ von den Besitzern der Behälter be-
anspruchen.

Strafbestimmungen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser
Verordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften
Platz greifen, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 150 (Gold-)
Mark oder mit Haft bestraft.

Inkrafttreten der Verordnung.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 1. April 1915
in Kraft.

8. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. August 1890, die Verwahrung und den Transport von Mineralölen und anderen feuer- gefährlichen Flüssigkeiten betr.

(Gef.- und VOB. S. 522.)

Auf Grund des § 108 Ziff. 5²⁾ des Polizeistrafgesetzbuchs
und der §§ 367 Ziff. 5 und 6, 368 Ziff. 8 und 366 Ziff. 10
des Reichsstrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

¹⁾ Die Gebührenordnung ist im Gef.- u. VOB. 1914 S. 439/40
abgedruckt.

²⁾ Text: § 108 Ziffer 2 (s. Seite 547).

I. Gattungen der von der Verordnung betroffenen Flüssigkeiten.

§ 1. Die gegenwärtige Verordnung findet Anwendung auf die nachstehend bezeichneten Flüssigkeiten, welche im Anschlusse an die Verordnung vom 24. Febr. 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum¹⁾ geschieden werden in

1. leicht entflammbare,

d. h. Petroleum und sonstige Mineralöle, welche unter einem Barometerstand von 760 mm schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grad des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen lassen;

diesen Mineralölen sind ohne Rücksicht auf den Entflammungspunkt beizurechnen: ungereinigtes Petroleum (Rohpetroleum) sowie die leichtflüssigen Destillate aus Rohpetroleum, Stein- und Braunkohlenteer, z. B. Naphta, Petroleumäther (Cymogen, Keroselen), Gasolin (Neolin, Rhigolen, Kanadol, Gasäther); Benzin (Benzolin, Fleckwasser), Ligroin, Puzöl (Terpentinölsurrogat), Petroleumspirit, Phologen; ferner Ather (Schwefeläther, Kollodium), Schwefelkohlenstoff, Holzgeist (Methylalkohol);

2. minder entflammbare,

d. h. Petroleum (Erdöl, Steinöl, Bergöl, Kerosin, Astralöl, Standartöl, Kaiseröl und dgl.) und sonstige Mineralöle, welche unter einem Barometerstand von 760 mm erst bei einer Erwärmung auf 21 Grad des hunderttheiligen Thermometers oder mehr entflammbare Dämpfe entweichen lassen;

diesen Mineralölen sind ohne Rücksicht auf den Entflammungspunkt beizurechnen die schwerflüssigen Produkte aus Rohpetroleum, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Harz- und Schiefereteer, z. B. Lubrikatingöl, Mineralschmieröl, Vulkanöl, Star-, Glob-, Spindelöl, Oleonaphta, Balvoline; Benzol (Tolnol, Xylol), Kresotöl; Solaröl, Paraffinöl (Rotöl, Belböl, Gasöl); Harzöl, Kienöl, Retinöl, Terpentinöl; Schieferöl;

¹⁾ Seite 624.

ferner Lackfirnisse aus Spiritus und Terpentinöl; endlich Sprit (Weingeist) und Spirituosen von mehr als 50% Tralles.

Änderungen und Ergänzungen dieser Verzeichnisse im Wege der Bekanntmachung bleiben vorbehalten.

II. Verwahrung.

1. In Lagern.

§ 2. Wer leicht entflammbare Flüssigkeiten in Mengen von mehr als 15 Kilogramm und minder entflammbare Flüssigkeiten in Mengen von mehr als 300 Kilogramm in einem Raume lagert, hat dem Bezirksamte unter Bezeichnung des Aufbewahrungsorts, der Gattung und des Höchstbetrags der Menge der zu lagernden Flüssigkeiten Anzeige zu erstatten und die allgemein vorgeschriebenen oder von der Polizeibehörde angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln einzuhalten.

Die Erlaubnis des Bezirksamts ist erforderlich zur Lagerung von Mengen über 100 Kilogramm leicht entflammbarer und über 1000 Kilogramm minder entflammbarer Flüssigkeiten.

Bei Errichtung dauernder Niederlagen (Lagerhöfen) für Mengen über 1000 Kilogramm leicht entflammbarer Flüssigkeiten ist die Erlaubnis durch den Bezirksrat zu erteilen und vorher das Aufforderungsverfahren unter sinngemäßer Anwendung der §§ 10 bis 21 der Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883¹⁾ zur Gewerbeordnung einzuhalten.

§ 3. Die Erlaubnis darf in den Fällen des § 2 Abs. 2 und 3 nur erteilt werden, wenn vermöge der Lage, baulichen Beschaffenheit und sonstigen Benützungsweise des Aufbewahrungsraums Gefahren für Menschen und fremdes Eigentum nicht zu befürchten sind oder durch Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen verhütet werden können.

Die Erlaubnis ist an die zu diesem Zwecke erforderlichen und nach dem Urteile Sachverständiger²⁾ ausreichenden Bedingungen zu knüpfen.

¹⁾ Abgedruckt S. 435 ff. dieses Buchs.

²⁾ Als Sachverständige sind in der Regel die Baukontrolleure beizuziehen. In wichtigeren Fällen wird noch ein Gutachten der Bezirksbauinspektion, evtl. der Fabrikinspektion [jetzt: des Gewerbe-

Die Lagerung leicht entflammbarer Flüssigkeiten in Mengen über 1000 Kilogramm ist unter allen Umständen nur in solchen Räumen zulässig, die sich außerhalb der Ortschaften befinden, genügend abgefordert sind und mit Gelassen, in welchen sich Menschen gewöhnlich aufhalten, nicht in Verbindung stehen¹⁾).

§ 4. Sofern nicht bei Erteilung der Erlaubnis weitere Bedingungen gestellt werden oder eine andere Art der Verwahrung unter besonderen Verhältnissen zugelassen wird, ist die Lagerung der in § 1 bezeichneten Flüssigkeiten in Mengen, welche die Anzeigepflicht begründen, nur statthaft:

1. in Kellern, sonstigen unterirdischen Gelassen oder ebenerdigen Räumen, welche kühl, nicht mit Heizungs- oder Heizungs- vorrichtungen versehen, gut ventiliert, von außen verschließbar sind und keine Abflüsse (Gerinne) nach außen haben. Sie sollen wo-

aufsichtsamt] oder der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchs- anstalt zu erheben sein. Unter Umständen kann es sich auch empfehlen, sachkundige Personen aus gewerblichen oder Handelskreisen um eine gutachtliche Äußerung anzufragen (Erl. d. Min. d. Innern vom 22. August 1890 Nr. 20542).

Mit Erlaß d. Min. d. Innern vom 18. Sept. 1907 Nr. 43368 wurde den Bezirksämtern eine von der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt gefertigte Anleitung „Gesichtspunkte für die Begutachtung von Fragen, betreffend die Verwahrung von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Flüssigkeiten“ zur Benützung durch die Baukontrolleure bei der Begutachtung mitgeteilt.

¹⁾ Mit Erlaß d. Min. d. Innern vom 4. Febr. 1909 Nr. 5373 wurden die Bezirksämter ermächtigt, die Lagerung leicht entflammbarer Flüssigkeiten, insbesondere Benzin, in Mengen über 1000 Kilogramm innerhalb der Ortschaften – auch in Wohngebäuden – ausnahmsweise dann zu gestatten, wenn die Lagerung der Flüssigkeiten nach dem System der Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft Martini-Hüneke in Hannover oder einem andern gleichwertigen System erfolgt. Die Entscheidung darüber, welche anderen Systeme als gleichwertig zu betrachten sind, bleibt jeweils besonderer Entschliebung des Ministeriums vorbehalten. Als gleichwertige Systeme gelten:

das System der Firma Grümer & Grimberg G. m. b. H. in Bochum (Erl. d. Min. d. Innern v. 2. Okt. 1909 Nr. 47959),

das System der Firma Hermann Hoffmann in Frankfurt a. M. (Erl. d. ArbMin. v. 14. Dez. 1920 Nr. 42428),

das Schutzgasdrucksystem der Firma Schwelmer Eisenwerk Müller & Co. in Schwelm – auf jederzeitigen Widerruf – (Erl. d. ArbMin. v. 15. Juli 1922 Nr. 29835).

möglich durch das Tageslicht zu erhellen sein; soweit eine künstliche Beleuchtung jedoch nicht zu vermeiden ist, darf dieselbe nur auf elektrischem Wege bewirkt werden oder von außen durch gasdicht schließende Glas- oder Glimmerscheiben erfolgen. Der Fußboden des Lagerraums muß aus unverbrennlichem und möglichst undurchlässigem Materiale hergestellt und mit einer Umfassung aus feuersicherem Materiale und von solcher Höhe versehen sein, daß der Raum innerhalb der Umfassungswände einschließlich des Rauminhalts der etwa vorhandenen Sammelgrube ausreicht, die gesamte Menge der aufbewahrten Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens aufzunehmen. Die Tür- und Lichtöffnungen sind durch eiserne oder mindestens auf der Innenseite mit Blech verkleidete Türen und Läden zu schließen. Gelasse, über welchen sich bewohnbare Räume befinden, müssen überwölbt sein;

2. auf Höfen, in Gärten oder anderen umfriedeten Grundstücken, wenn das Ausfließen der Flüssigkeiten durch Eingraben der Gebinde oder durch eine aus feuersicherem Material hergestellte Umfassung verhindert wird.

§ 5. Als ein Raum im Sinne dieser Verordnung gelten auch solche Räume, welche nicht durch feuersichere Scheidewandern ohne Öffnungen von einander getrennt sind.

§ 6. In Räumlichkeiten, in welchen Flüssigkeiten der in § 1 genannten Art lagern, darf kein Feuer oder Licht angezündet, nicht geraucht, und dürfen andere selbstentzündliche, explosive oder überhaupt leicht feuerfangende Gegenstände nicht aufbewahrt werden. Das Betreten derselben mit künstlichem Lichte ist nur gestattet, wenn leicht entflammbare Flüssigkeiten daselbst nicht aufbewahrt werden, und das Licht durch Sicherheitsvorrichtungen genügend verwahrt ist. Das Umfüllen der Flüssigkeiten in andere Gefäße und sonstige geschäftliche Einrichtungen mit den Flüssigkeiten dürfen nur bei Tageslicht oder der nach § 4 zulässigen künstlichen Beleuchtung vorgenommen werden.

2. In Verkaufsräumen.

§ 7. In Verkaufsräumen dürfen zum Zwecke des Kleinhandels leicht entflammare Flüssigkeiten nur in Mengen bis

zu 15 Kilogramm, minder entflammbare in Mengen bis zu 50 Kilogramm, wenn aber die Aufbewahrung in metallenen, mit einem Hahnen zum Abfüllen versehenen Gefäßen erfolgt, bis zu 300 Kilogramm vorrätig sein.

Leicht entflammbare Flüssigkeiten müssen in metallenen Behältern aufbewahrt werden; nur in Mengen von $\frac{1}{2}$ Liter oder weniger sind Glasflaschen mit eingeschliffenen Glasstöpseln zulässig.

Die Vorräte an Flüssigkeiten beider Arten sind in wohlgeschlossenen Gefäßen derart aufzustellen, daß eine Erwärmung des Inhalts durch die Sonne oder Heizungseinrichtungen möglichst ausgeschlossen ist.

Bei künstlichem Lichte mit Ausnahme elektrischer Glühlichtbeleuchtung dürfen leicht entflammbare Flüssigkeiten nicht aus einem Gefäß in ein anderes übergefüllt werden.

3. Beim Konsumenten.

§ 8. In den zum regelmäßigen Aufenthalte oder Verkehr von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen, Küchen, unmittelbar daran anstoßenden Vorratsräumen, Werkstätten, Comptoiren, Wirtschaften und dergleichen dürfen leicht entflammbare Flüssigkeiten nur in Mengen bis zu 2 Kilogramm, minder entflammbare in Mengen bis zu 20 Kilogramm aufbewahrt werden.

Zur Aufbewahrung sind dicht geschlossene Gefäße von Metall oder starkem Glase zu verwenden.

Das Umfüllen von einem Gefäße in das andere ist nur entfernt von offenem Lichte oder Feuer zulässig.

III. Transport auf Landwegen.

§ 9. Der Transport von Glasballons, welche leicht entflammare Flüssigkeiten enthalten, mittels Wagen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a) Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockeren Substanzen in starken Holzkisten oder einzeln in soliden, mit einer guten Schutzdecke versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial ausgefüllerten Körben oder Kübeln fest verpackt sein.

b) Jeder Wagen muß außer dem Kutscher oder Führer von einer erwachsenen Person begleitet sein.

c) Die Wagen dürfen nur im Schritt fahren.

IV. Überwachung.

§ 10. Die Polizeibehörde hat durch periodische Revisionen der Lager- und Verkaufsräume die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und der im einzelnen Falle getroffenen besonderen Anordnungen zu überwachen. Zur Erleichterung der Überwachung müssen die Gefäße, in welchen Flüssigkeiten der in § 1 bezeichneten Arten aufbewahrt werden, leicht erkennbare, die Flüssigkeiten bezeichnende Aufschriften tragen. Diese Vorschrift findet indes auf minder entflammbares Petroleum und auf Spirit, sofern diese Flüssigkeiten in Originalgebinden aufbewahrt werden, keine Anwendung.

V. Schlußbestimmungen.

§ 11. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die diesseitige Verordnung vom 15. Februar 1865, die Lagerung von Erdöl (Petroleum) und ähnlichen Stoffen betreffend (Regierungsblatt Seite 105), außer Geltung.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Aufbewahrung der in § 1 genannten Flüssigkeiten an den Gewinnungsstätten des Rohpetroleums und in Fabriken, in welchen diese Stoffe hergestellt, bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden. Für diese Fabriken sind die erforderlichen Anordnungen auf Grund der §§ 16 und 120 der Gewerbeordnung von den zuständigen Behörden zu treffen.

Für den Transport der in § 1 bezeichneten Flüssigkeiten auf Schiffen, Flößen und Fahren und auf Eisenbahnen sind die besonderen schiffahrts- und bahnpolizeilichen Vorschriften maßgebend.